

Ausfertigung



	Frist no.	Historie	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Ward. best.
SB	17. MRZ. 2023		Eing. best.
Rück- spr.	[REDACTED]		z.K.
zdA	WV		Sten- lugin.

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 30/22

vom

26. Januar 2023

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Michael Jaffé als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, Franz-Joseph-Straße 8, München,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Prof. Dr. Schoppmeyer, Röhl, Dr. Schultz, Dr. Harms und Weinland

am 26. Januar 2023

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. Februar 2022 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Wert des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Gründe:

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die geltend gemachten Verletzungen von Verfahrensgrundrechten hat der Senat geprüft, aber für nicht durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Schoppmeyer

Röhl

Schultz

Harms

Weinland



Ausgefertigt:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kluckow', is written over the printed name.

Kluckow, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs